



Gebührenordnung (GBO)

Änderungsnachweis

Beschluss der Gebührenordnung München, 02.06.2009
Änderung der Gebührenordnung München, 01.06.2010
Änderung der Gebührenordnung München, 07.12.2010
Änderung der Gebührenordnung München, 01.06.2011
Änderung der Gebührenordnung München, 18.10.2011
Änderung der Gebührenordnung München, 06.03.2012
Änderung der Gebührenordnung München, 09.07.2012
Änderung der Gebührenordnung München, 13.10.2013
Änderung der Gebührenordnung München, 01.05.2014
Änderung der Gebührenordnung München, 09.06.2014
Änderung der Gebührenordnung München, 05.10.2014
Änderung der Gebührenordnung München, 23.11.2014
Änderung der Gebührenordnung München, 19.04.2015
Änderung der Gebührenordnung München, 04.10.2015
Änderung der Gebührenordnung Kolbermoor, 10./17.07.2016
Änderung der Gebührenordnung Kolbermoor, 01.10.2017
Änderung der Gebührenordnung Kolbermoor, 30.01.2018
Änderung der Gebührenordnung Kolbermoor, 01.07.2018
Änderung der Gebührenordnung Kolbermoor, 05.05.2019
Änderung der Gebührenordnung Ingolstadt, 17.06.2019
Änderung der Gebührenordnung Ingolstadt, 17.06.2020

§1 Mitgliedsbeiträge

- 1.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag gemäß FZO §7 beträgt 2,50 Euro je gemeldetem Mitglied.
- 1.2 Die sonstigen Regelungen gemäß FZO §7 gelten entsprechend weiterhin.

§2 Start- und Lizenzgebühren, Ausbildungsgebühren

2.1 Startgebühr pro Team im Spielbetrieb

Großfeld m/w/Junioren	130,- Euro
Kleinfeld Erwachsene m/w	100,- Euro
Kleinfeld Junioren m/w (U19 und jünger)	80,- Euro
Kleinfeld Kinder m/w (U11 und jünger)	50,- Euro
Play-Offs	25,- Euro
Kleinfeld Ü30 m/w	50,- Euro

2.2. Startgebühren am überregionalen Spielbetrieb

- 2.2.1 Gebühren für die Teilnahme an überregionalen Playoffs oder DM-Qualifikationen, v.a. in Kooperation mit dem FVBW, werden nach Absprache der beteiligten Landesverbände erhoben. Die Gebühren sollen v.a. nötige Unkosten (z.B. Schiedsrichterkosten) decken. Die Gebühren werden vom federführenden Landesverband erhoben.
- 2.2.2 Die Teilnahmegebühren an den Endrunden der Deutschen Meisterschaften trägt Floorball Bayern. Für die Teilnahme an Endrunden ohne entsprechenden Spielbetrieb in Bayern trägt der teilnehmende Verein die Hälfte der Kosten.

2.3 Lizenzkosten pro Spieler im Spielbetrieb

- 2.3.1 Spielerlizenz für Personen bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres vor dem 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres 12,50 €
- 2.3.2 Spielerlizenz für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ab dem 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres 25,00 €
- 2.3.3 Diese Regelung gilt für die höhere Lizenz. Zweitlizenzen sind davon nicht berührt. Wenn ein Spieler eine Großfeld- und eine Kleinfeldlizenz hält, ist die Gebühr ausschließlich für die Großfeldlizenz zu bezahlen.

2.4 Transferkosten innerhalb des Landesverbands

Für alle Transfers innerhalb des Landesverbandes fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,- Euro an. Der Betrag ist vom aufnehmenden Verein zu tragen.

2.5 Spielerfreigabekosten innerhalb des LV's & anderer LV

Für alle Spielerfreigaben innerhalb des Landesverbandes und an andere Landesverbände fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 € an. Der Betrag ist vom aufnehmenden Verein zu tragen.

2.6 Teamwechsel

Für alle Teamwechsel innerhalb des Landesverbandes und dem Spielbetrieb von FVB fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € an.

2.7 Schiedsrichterkosten im Spielbetrieb

2.7.1 Die Vergütung der Schiedsrichter erfolgt zu den jeweils geltenden Sätzen pro Schiedsrichter und pro Spiel.

2.7.1.1 Für den Spielbetrieb von Floorball Bayern gelten folgende Vergütungssätze:

Kleinfeld Kinder (bis U11)	5 €
Kleinfeld Junioren (U13 bis U17)	10 €
Kleinfeld Erwachsene	15 €
Großfeld	20 €

2.7.1.2 Für den gemeinsamen Spielbetrieb mit Floorball Baden-Württemberg gelten folgende Vergütungssätze:

Alle Altersklassen	15 €
--------------------	------

2.7.2 Die Vergütung erfolgt jeweils durch den Ausrichter.

2.7.3 In Ausnahmefällen werden externe Schiedsrichter eingesetzt.

2.7.4 Fahrtkosten für externe Schiedsrichter werden wie folgt erstattet:

2.7.4.1 0,30€/km auf die gefahrene Strecke (Hin- und Rückfahrt) bei Anreise mit dem Auto,

2.7.4.2 Schiedsrichter müssen zusammen anreisen, sofern der Umweg 25% der Gesamtstrecke nicht überschreitet

2.7.4.3 oder ein Bahn-Ticket 2. Klasse

2.7.4.4 Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn Schiedsrichter sich von der RSK ansetzen lassen, ohne dass hierfür Bedarf besteht.

2.7.5 Die Fahrtkosten externer Schiedsrichter, die von Floorball Bayern bei entschiedenen Spielen aufgeboten werden, werden zu gleichen Teilen durch die verursachenden Teams getragen. Die Abrechnung erfolgt durch Floorball Bayern, kann aber im gegenseitigen Einverständnis auch direkt zwischen Teams und Schiedsrichter erfolgen.

2.7.6 Die Fahrkosten für externe Schiedsrichter werden zu gleichen Teilen durch die verursachenden Teams getragen, d.h. diejenigen, deren Schiedsrichter nicht zum Spieltag erschienen sind und für die kein Ersatz gefunden werden konnte. Die Abrechnung erfolgt durch Floorball Bayern, kann aber im gegenseitigen Einverständnis auch direkt zwischen Teams und Schiedsrichter erfolgen.

2.7.7 Schiedsrichter verpflichten sich die Abrechnung binnen einer Woche nach dem Spieltag beim Kassenwart von FVB einzureichen. Andernfalls verfällt der Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten.

2.8 Kosten bei Süddeutschen Meisterschaften

2.8.1 Für die Teilnehmer an der SM Herren GF wird eine Schiedsrichterpauschale von 50 € und für die SM der Herren KF, U17, U15 und U13 45 € fällig.

2.8.2 Die Fahrtkosten der externen Schiedsrichter werden anteilig an die teilnehmenden Teams berechnet.

2.8.3 Die Schiedsrichterpauschale und die anteiligen Schiedsrichterfahrkosten werden den Teams in Rechnung gestellt.

2.8.3.1 Die Abrechnung aller Gebühren erfolgt durch den federführenden LV. Der Ausrichter einer SM muss kein Geld vorstrecken oder einsammeln.

2.9 Schiedsrichterkosten bei Süddeutschen Meisterschaften

2.9.1 Die Vergütung der Schiedsrichter erfolgt zu den jeweils geltenden Sätzen pro Schiedsrichter und pro Spiel und wird durch die Schiedsrichterpauschale der Teams abgedeckt.

2.9.1.1 Für die Süddeutschen Meisterschaften gelten folgende Vergütungssätze:

Kleinfeld	15 €
Großfeld	25 €

2.9.2 Die Vergütung erfolgt durch den federführenden LV.

2.9.3 Fahrtkosten für externe Schiedsrichter werden wie folgt erstattet:

2.9.3.1 0,30 €/km auf die gefahrene Strecke (Hin- und Rückfahrt) bei Anreise mit dem Auto.

2.9.3.2 Schiedsrichter müssen zusammen anreisen, es gibt keinen Mitfahrerzuschuss

2.9.4 Schiedsrichter verpflichten sich die Abrechnung mit dem entsprechenden Formular binnen einer Woche nach der SM beim Kassenwart des jeweiligen Landesverbands einzureichen. Andernfalls verfällt der Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten.

2.10 Gebühren für die Schiedsrichterausbildung

2.10.1 Kursgebühren (J-, G3-, G2-, F- und F-Praxis-Kurse)

2.10.1.1 für FVB-Mitglieder	25,- Euro
2.10.1.2 für Andere	30,- Euro

2.10.2 Nachtest 5,- Euro

2.10.3 Sofern sich Floorball Bayern um die Buchung und Finanzierung eines Seminarraumes bzw. einer Sporthalle für die Schiedsrichterkurse kümmert, fällt eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 15,- Euro pro Teilnehmer an.

2.11 Gebühren für Trainerlehrgänge und sonstige Seminare

2.11.1 Die Gebühren für Trainerlehrgänge und sonstige Seminare sind nicht pauschal festgelegt. Diese sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

§3 Strafgebühren

3.1 Verstöße bei der Zahlung von Gebühren bzw. bei der Meldung von Mitgliedern

3.1.1 Nichteinhaltung der Meldefrist für Mitgliederzahlen trotz Mahnung	25,- Euro
3.1.2 Mahngebühren erste Mahnung	5,- Euro
3.1.3 Mahngebühren jede weitere Mahnung	10,- Euro

3.2 Verstöße gegen die Spielordnung

3.2.1 Verspätete Teamanmeldung	20,- Euro
3.2.2 Teamrückzug während der Spielperiode	100,- Euro
3.2.3 Teamrückzug vor der Spielperiode	75,- Euro
3.2.4 Nichtantritt zu einem Spieltag	50,- bis 150,- Euro

3.2.5	nicht ordnungsgemäße Durchführung von Spieltagen (nicht korrekt besetztes, nicht ausreichend qualifiziertes bzw. fehlerhaft arbeitendes Schiedsgericht etc.)	25,- bis 100,- Euro	
3.2.6	verspätete Ergebnismeldung, verspätete/keine Abgabe Spieldokumentation, keine Eintragung der Schiedsrichter	15,- Euro	
3.2.7	Nicht-Durchführung eines Spieltags	250,- Euro	
3.2.8	Einsetzen eines nicht spielberechtigten Spielers (pro Spiel)	30,- Euro	
3.2.9	Verspätete Lizenzierung („Blitzlizenzierung“) eines Spielers	20,- Euro	
3.3	Verstöße gegen die Schiedsrichterauflagen		
3.3.1	Gebühr für verspätete oder unvollständige Meldung zur Schiedsrichterausbildung	10,- Euro	
3.3.2	Verschuldetes Fehlen eines Schiedsrichters (pro Spiel – bei namentlicher Ansetzung)	100,- Euro	
3.3.3	Verspätete, begründete Absage eines Schiedsrichters (7 Tage bis 24 Std. - bei namentlicher Ansetzung)	50,- Euro	
3.3.4	Verspätete, begründete Absage eines Schiedsrichterpaares (im Zusammenhang mit einem Nichtantritt ab 24 Std. vorher - oder bei 3 Teams (unabhängig von der zeitlichen Absage))	75,- Euro	
3.3.5	Verstoß gegen die Kleiderordnung (SRO §6.2)	20,- Euro	
3.3.6	Nichtteilnahme an einer Besprechung mit einem offiziellen Schiedsrichterbeobachter	25,- Euro	
3.3.7	Unentschuldigtes Fehlen bei Schiedsrichterkursen	30,- Euro	
3.3.8	Fehlverhalten von Schiedsrichtern	50,- bis 200,- Euro	
3.4	Matchstrafen	über 18 J.	unter 18 J.
3.4.1	Matchstrafe I	35 bis 75,- Euro	35,- Euro
3.4.2	Matchstrafe II	50 bis 75,- Euro	50,- Euro
3.4.3	Matchstrafe III	75,- bis 250,- Euro	75,- bis 150,- Euro
3.5	Sonstiges		
3.5.1	Gebühr für einen nicht erfolgreichen Protest	25,- Euro	
3.5.2	Gebühr bei nichterfolgreicher Berufung	25,- Euro	
3.5.3	Fehlverhalten, tätliche Angriffe, Sachbeschädigung durch Spieler, Betreuer, Funktionäre oder Zuschauer (sofern einem Verein zuordenbar)	50,- bis 250,- Euro	
3.5.4	Nichteinhalten von Fristen jeglicher Art	25,- Euro	
3.5.5	mehrfaches Anlegen von einem Spieler im Saisonmanager	15,- Euro	

§4 Weitergehende Regelungen

- 4.1 Sind Strafgebühren für bestimmte Vergehen nicht festgelegt, so entscheidet die Verbandsspruchkammer des FVB über die Höhe der Strafe.
- 4.2 Die Möglichkeit einer zivil- und/oder strafrechtlichen Verfolgung bleibt von den vorgenannten Strafgebühren unberührt.

§5 Inkrafttreten

- 5.1 Diese Gebührenordnung wurde mit Vorstandsbeschluss vom 17.06.2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ingolstadt, 17.06.2020